Bewertungsbogen Investitionsmaßnahmen zur Haushaltsplanung
Trockenlegung Grundschule Burg Süd

Projektnummer: 8 **Bearbeitungsstand vom: 20.08.2026**

Ziel der Maßnahme:	Trockenlegung der Grundschule
Zweck der Maßnahme:	Gesundheitsschutz
Vorläufiger Durchführungszeitraum:	2027
Zusammenhang mit anderen Projekten:	Voraussetzung zur Umgestaltung Außenbereich der Grundschule Burg Süd im Rahmen des Start-Chancen-Programms

Kurzbeschreibung der jeweiligen Maßnahme
Die Trockenlegung des Gebäudes wurde mit Mitteln aus der Förderung durch Kapitel 2 begonnen, konnte aus Kostengründen jedoch nicht beendet werden. Das Außengelände der GS Burg Süd soll über das Förderprogramm StartChancen neugestaltet werden. In Vorbereitung auf diese Fördermaßnahme soll die Trockenlegung der anliegenden Gebäudeseite und die Installation eines Einspeisepunkts für ein Notstromaggregat im Vorfeld erfolgen.

Investitionsprüfung
Tatbestandsmerkmale des § 11 (1) KomHVO

1. Auszahlung
   Minderung Zahlungsmittelbestand? ja☒ nein ☐
2. Anlagevermögen
   § 34 KomHVO
   Wirtschaftliches Eigentum? ja☒ nein ☐
   Dient der VG der Kommune dauerhaft? ja☒ nein ☐
   Ist der VG in die Bilanz aufzunehmen? KomHVO § 46 (3) Nr. 1 b) Sachanlagevermögen:

aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, ☐
bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, ☐
cc) Infrastrukturvermögen, ☐
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden, ☐
ee) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, ☐
ff) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, ☐
gg) Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, ☐
hh) geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau, ☐

nein ☒

3. Veränderung des Anlagevermögens
   Erhöhung? ja☐ nein ☒
4. Anschaffungs- und Herstellungskosten
   Handelt es sich um Anschaffung oder Herstellungskosten nach § 38 KomHVO?
   ja☐ nein☒

Abschreibung: _____
PSK: 211101203.00000.521100

rechtliche Verpflichtungen
gesundheitliche Unbedenklichkeit der Lernumgebung, Fürsorgepflicht

Schulanlagen sind vom Schulträger ordnungsgemäß vorzuhalten. Bei Feuchtigkeit /Trockenlegung besteht regelmäßig ein Gebäudesubstanz,- Nutzbarkeits- und Gesundheitsschutzbezug. Konkret e Punktzahl hängt vom Schaden ab.

Gewichtung des Kriteriums: 0,23571
Bewertung: 8
Wert: 1,89

Dringlichkeit
Die Maßnahme ist aus bautechnischer Sicht aufschiebbar. Die Dringlichkeit besteht aufgrund der Mittelverwendung zur Gestaltung des Außenbereichs. Ein weiteres Aufschieben wird die Durchführung der Trockenlegung in den kommenden Jahren verhindern.

Gewichtung des Kriteriums: 0,12857
Bewertung: 8
Wert: 1,03

Finanzierbarkeit

Sonstige Finanzmittel Sondervermögen	X
Leistungsentgelte	
Steuern	
Rücklagen	
Kreditmittel	

Die Kosten zur Trockenlegung der Gebäudeseite sind noch nicht ermittelt, wären jedoch aus dem Sondervermögen förderfähig. Im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme zur Gestaltung der Außenanlagen ist hier ein Multiplikationseffekt vorhanden, wodurch die Stadt Burg ein Kernziel in der Verteilung der Zuweisung erreicht.

Gewichtung des Kriteriums: 0,17857
Bewertung: 8
Wert: 1,43

Wirtschaftlichkeit
Die bauliche Maßnahme ist alternativlos. Durch die Maßnahme können keine Einnahmen erzielt oder Einspareffekte realisiert werden. Aufgrund der Vermeidung von neuen Feuchtigkeitsschäden lässt sich eine Einsparung von Unterhaltungsaufwendungen annehmen, die jedoch nicht konkret zu beziffern ist.

Gewichtung des Kriteriums: 0,16429
Bewertung: 5
Wert: 0,82

Öffentlichkeitswirksamkeit
Die Bewertung fällt höher aus, als z.B. für Spielgeräte der Schulen und Kitas. Die Maßnahme ist deutlich größer, die anschließende Umgestaltung der Außenanalagen wird zu einer deutlichen Aufwertung des Bereichs führen und über die Belegschaft und Nutzer der Einrichtung hinaus positiv wahrgenommen werden.

Gewichtung des Kriteriums:	0,13571
Bewertung:	8
Wert:	1,09

Regionaler Effekt
Besondere regionale Effekte sind nicht zu erwarten.

Gewichtung des Kriteriums:	0,15714
Bewertung:	1
Wert:	0,16

Bewertung gesamt:	**6,42**